



An den Bezirksausschuss 1 - Altstadt-Lehel  
Frau Stadler-Bachmaier  
BA-Geschäftsstelle Mitte  
Tal 13  
80331 München

**Hauptabteilung III  
Gewerbeangelegenheiten und  
Verbraucherschutz  
Bezirksinspektion Mitte  
KVR-III/121**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-324-  
Telefax: 089 233-32403  
Dienstgebäude:  
Tal 31  
Zimmer:   
Sachbearbeitung:  
Herr   
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
20.12.2022

Grundsatzbeschluss: Freischankflächen (FSF) Tal + Westenriederstraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04260 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel vom 20.07.2022

Sehr geehrte Frau Stadler-Bachmaier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf folgenden Antrag des Bezirksausschusses vom 20.07.2022:

„1. Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen für FSF

Der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel fordert, dass analog der Sendlingerstraße + Theatinerstraße unter Beteiligung des Bezirksausschusses mit dem Baureferat, PLAN, KVR + Feuerwehr Grundsatzbeschlüsse zu mgl. Freischankflächen in der Westenriederstraße und im Tal aufgestellt werden, um die FSF in den künftigen Fußgängerzonen festsetzen zu können.

2. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01734 vom 23.02.2021 + nochmals vom 10.04.2022 zur BV Nr. 20-26 / V 05708; Novellierung der SoNuGebS und der SoNuRL; aufgeführt, fordert der Bezirksausschuss Altstadt-Lehel, dass zwingend die Grundsatzbeschlüsse für Freischankflächen in besonderen Gebieten (Altstadt) als neuer Tatbestand in die SoNuRL aufzunehmen sind.

Der BA1 fordert, dass die bestehenden und zukünftigen Grundsatzbeschlüsse des Bezirksausschusses Altstadt-Lehel (abweichende Richtlinien für Freischankflächen in ausgewählten Bereichen in der Fußgängerzone) rechtlich gesichert werden und vor dem Hintergrund der Entwicklungen zur Altstadt als neuer Tatbestand in das Regelwerk aufzunehmen sind. Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Freischankflächen sind entsprechend den Richtlinien aus den Grundsatzbeschlüssen zu beurteilen und zu behandeln.“

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

## **1. Aufstellung von Grundsatzbeschlüssen für FSF**

Den Ausführungen im Antragstenor wird zugestimmt und dem Antrag entsprochen. Eine Realisierung ist jedoch erst möglich, sobald dem Kreisverwaltungsreferat der abschließende Gesamtplan für den Umbau des Tals zu einer Fußgängerzone vorliegt.

Bereits bei der ersten Umgestaltung des Tals 2013 traf der Bezirksausschuss 1 einen Grundsatzbeschluss auf Basis einer Beschlussvorlage der Bezirksinspektion Mitte.

## **2. Aufnahme der Grundsatzbeschlüsse in die Sondernutzungsrichtlinien (SoNuRL)**

### **2.1 Deregulierung/Entschlackung der SoNuRL**

Die Sondernutzungsrichtlinien wurden im Rahmen der zurückliegenden Änderungen bzw. Novellierungen entschlackt.

So wurden im Rahmen der Novellierung der SoNuRL 2014 auf die in den Vorversionen enthaltenen beiden Anlagen zu den SoNuRL (Richtlinien für die Gestaltung und Genehmigung von Freischankflächen und Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für den Werbeverkauf auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München) absichtlich verzichtet.

Die 5-seitigen Ausführungen zu den FSF wurden zum neuen § 23 Freischankflächen komprimiert. Die vorher 4-seitigen Ausführungen zum Werbeverkauf wurden im neuen § 20 Abs. 3 auf 5 Zeilen eingekürzt.

Neben Deregulierungsaspekten war hier auch die Intention, dass die SoNuRL von Regelungen, die nur einen bestimmten Stadtbezirk betreffen (wie der nur im Stadtbezirk 1 stattfindende Werbeverkauf), befreit werden.

Die Aufnahme von FSF-Grundsatzbeschlüssen stünde hierzu im Widerspruch.

Außerdem müssten beim Entsprechen dieses Teilantrags nicht nur spezielle Freischankflächenregelungen im 1. Stadtbezirk, sondern auch in anderen Stadtbezirken bestehende Sonderregelungen erfragt und aufgenommen werden, wodurch die SoNuRL entsprechend aufgebläht werden würden. Zudem müssten die SoNuRL bei ortsspezifischen Änderungen oder neuen Grundsatzbeschlüssen ständig durch den Stadtrat geändert werden, was einen erheblichen und - wie unter Ziffer 2.2 nachfolgend dargestellt - unnötigen Verwaltungsaufwand zur Folge hätte.

### **2.2 Fehlende Notwendigkeit**

Grundsatzbeschlüsse zu speziellen Ausgestaltungen in bestimmten Straßen waren und sind weiter möglich. Gerade in Fußgängerbereichen und Bereichen in denen aufgrund von Neugestaltungen Nutzungskonflikte absehbar sind, sind spezielle Regelungen, wie z.B. die Modullösungen in der Sendlinger Straße und in der Theatinerstraße, unabdingbar.

Bestehende und künftige Grundsatzbeschlüsse binden die Verwaltung und die Bezirksausschüsse als Entscheider bei der Ermessensausübung. Im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung müssen Entscheidungen auf Basis der Grundsatzbeschlüsse ergehen.

Insofern ist die Aufnahme spezieller Regelungen in die Sondernutzungsrichtlinien nicht notwendig.

Wichtig wäre allerdings das stringente Beachten der Grundsatzbeschlüsse zur Vermeidung von Bezugsfällen und Klageverfahren.


Im Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des Tals 2013 und dem Evaluierungsbeschluss 2014 wurden solche Regelungen festgelegt, u.a. die Regelung, dass im Tal die FSF straßenseitig situiert werden und fassadenseitige FSF nicht zugelassen werden.

Trotzdem wurden vom Bezirksausschuss 1 später im Tal zwei fassadenseitige FSF beschlossen („Bar 11“, Tal 11 und „Zum Stiffl“, Tal 15).

Es wird um Kenntnisnahme und Verständnis gebeten, dass die im Antrag unter Ziffer 2 gewünschte Maßnahme nicht möglich ist.

Der Antrag des Bezirksausschusses 1 ist mit diesem Antwortschreiben geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Verwaltungsrat